

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 12

Linz an der Donau, am 1. Dezember 1929.

7. Jahrgang.

Der erste Erfolg!

Die Weihnachts-Notstandsunterstützung wird verdoppelt!

An anderer Stelle berichten wir kurz über die Vorgesprache der Vertreter des Zentralverbandes bei der Regierung, beziehungsweise beim Minister für soziale Verwaltung Prof. Dr. Innitzer. Der Bundesminister erklärte die Forderungen der Invalidenschaft für recht und billig und sagte zu, daß er sich wegen der Durchführung derselben sofort mit den kompetenten Stellen in Verbindung setzen wird.

Nachmittags verständigte er den Zentralverband, daß seine ersten Bemühungen von einem Teilerfolg begleitet waren. Die Forderung des Zentralverbandes, eine Notstands-aushilfe in erhöhtem Ausmaße zu bewilligen, wurde erfüllt.

Die im § 63 des J.-E.-G. vorgesehene Notstands-aushilfe, nach der Rentenempfänger im Monat Dezember eines jeden Jahres zu den ihnen für dieses Monat gebührenden Renten einen Zuschuß erhalten, wird für dieses Jahr um 100 Prozent erhöht. Es erhalten demnach:

a) zu Invalidenrenten bei Minderung der Erwerbsfähigkeit

1. über 35 bis 45 vom Hundert 20 S;
2. über 45 bis 55 vom Hundert 30 S;
3. über 55 bis 65 vom Hundert 40 S;
4. über 65 bis 75 vom Hundert 50 S;
5. über 75 vom Hundert 60 S.

b) zu Witwenrenten,

1. wenn die Witwe erwerbsunfähig ist und für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat und für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, 40 S;
2. wenn die Witwe erwerbsunfähig ist oder für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 S;
3. für alle anderen Witwen 20 S.

c) zu Waisenrenten,

1. für jedes einfach verwaiste Kind 20 S;
2. für jedes doppelt verwaiste Kind 30 S.

d) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten,

1. für die ehelichen Eltern und die uneheliche Mutter, wenn sie das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei aus einer im § 1 bezeichneten Ursache verloren haben, 30 S;
2. für alle übrigen Hinterbliebenen (§ 26, Abs. 1) 20 S;

(2) Geschädigten, die nach § 17, Abs. 3, in Heilbehandlung stehen oder deren Rente nach § 36, Abs. 1, umgewandelt wurde, ist eine Zulage zu leisten, die nach der Rente zu bemessen ist welche dem Geschädigten vor Antritt der Heilbehandlung oder vor Umwandlung der Rente gebührt hat.

(3) Zu der Zulage nach Absatz 1, Punkt a, und nach Absatz 2 ist dem Geschädigten für jedes weitere

in seiner Versorgung stehende Kind (§ 15) ein Zuschuß von 4 S zu leisten.

(4) Ist die Mutter nach § 29 gekürzt oder nach § 36 abgefertigt, so vermindert sich die Zulage um den gleichen Hundertsatz, um welchen die Rente gekürzt oder abgefertigt wurde.

Dieser Teilerfolg kann die Invalidenschaft jedoch nicht befriedigen. Wenn wir auch nicht unterschätzen, daß die einmalig gewährte Aushilfe sicherlich in jedem Haushalte einigermaßen von Bedeutung ist, so ist damit eine dauernde Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht geschaffen worden.

Wir müssen nach wie vor mit allem Nachdruck darauf hinarbeiten, daß durch höhere Renten die Notlage gelindert wird.

Der Landesverband Oberösterreich hat sich an die Abgeordneten des National- und Bundesrates, an die oberösterreichische Landesregierung, an alle Landtagsabgeordneten und auch an alle Gemeinden gewendet mit dem Ersuchen, ihn in dem Kampfe um die Forderungen zu unterstützen.

Eine Reihe von Gemeinden hat bereits geantwortet, daß sie eine Eingabe an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtet hat des Inhaltes, die berechtigten Forderungen der Kriegsoffer ehestens zu erfüllen. Der Landesverband hat auch die Landesregierung um ihre Mitwirkung ersucht. Zur Information bringen wir nachstehenden in den verschiedenen Zeitungen erschienenen Bericht zum Abdruck.

Vorgesprache der Invaliden bei der Landesregierung.

Wie bereits mitgeteilt, haben die Invaliden und Kriegerhinterbliebenen durch ihre Organisationen Forderungen an die Bundesregierung gestellt. Der Landesverband der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen hielt am 27. Oktober im ganzen Bundeslande Versammlungen ab, in denen die Kriegsoffer die Bundesregierung, die Landesregierung, die Gemeinden und die ganze Bevölkerung aufgerufen haben, mitzuhelfen, ihnen eine bessere Versorgung zu geben. Am Dienstag den 5. November sprachen die Vertreter des Landesverbandes der Kriegsinvaliden, die Vorsitzenden Weidinger Anton, Regierungsrat Trotschl und Sekretär Hufnagel, bei der Landesregierung vor und überreichten den Herren Landeshauptmann Dr. Schlegel, Landeshauptmannstellvertreter Langoth, Gruber und Dr. Schwinner sowie Herrn Landesamtsdirektor Attems eine ausführlich gehaltene Denkschrift, in welcher die Landesregierung nach Schilderung der gegenwärtigen Lage der Kriegsoffer gebeten wird, auf die Bundesregierung einzuwirken, daß die XI. Novelle zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz nach den Forderungen des Zentralverbandes ehestens Gesetz werde. Der Führer der Deputation, Verbandsvorsitzender Weidinger, schilderte kurz die Notlage der Kriegsoffer und deren berechnete Forderungen und ersuchte die Landesregierung, im Landtage einen Beschluß herbeizuführen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, den Kriegs-